

Einwohnergemeinde Beatenberg



Parkplatzbewirtschaftungsverordnung

vom 22. März 2010

inkl. Änderungen vom

29. Oktober 2012

6. Juli 2015

28. Mai 2018

18. Januar 2021

3. Mai 2021

Der Gemeinderat Beatenberg erlässt, gestützt auf Art. 4, 6 und 9 des Parkplatzbewirtschaftungsreglementes der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 4. Dezember 2009 die folgende Verordnung:

Gebührenpflichtige gemeindeeigene öffentliche Parkplätze

Art. 1^{1 2 3 4}

¹ Der Parkplatz Waldegg, der Parkplatz Wydi und der Parkplatz Altersheim werden bewirtschaftet.

² Die Behördenmitglieder, Gemeindeangestellten, Lehrkräfte der Schule Beatenberg und Angehörige der Feuerwehr erhalten eine gratis Jahresparkkarte, die sie zur Verrichtung ihrer Tätigkeit oder Anstellung im Dienste der Gemeinde auf den bewirtschafteten Parkplätzen nutzen können.

³ Der Parkplatz Waldegg wird für Reiseautos/Lastwagen bewirtschaftet. Auf den übrigen bewirtschafteten Parkplätzen dürfen Reiseautos/Lastwagen maximal 0.5 Stunde gratis parkieren.

Parkplatzgebühren (Ticketautomat)

Art. 2^{5 6 7}

¹ Das Parkieren zwischen 19.30 Uhr bis 7.30 Uhr ist gratis. In der übrigen Zeit ist das tägliche Parkieren kostenpflichtig, ausgenommen sind Reiseautos und Lastwagen.

² Auf allen gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen gelten folgende Parkplatzgebühren:

0.0 bis 0.5 Stunde	=	gratis
0.5 bis jede weitere Stunde	=	CHF 1.00 pro Stunde
Tagesgebühr	=	CHF 7.00
Wochengebühr	=	CHF 25.00

³ Parkgebühren für Reiseautos/Lastwagen auf dem Parkplatz Waldegg:

0.0 bis 0.5 Stunde	=	gratis
0.5 bis 1 Stunde	=	CHF 3.00
2 Stunden	=	CHF 11.00
3 Stunden	=	CHF 15.00
4 Stunden	=	CHF 19.00
Jede weitere Stunde	=	CHF 1.00
24 Stunden	=	CHF 39.00
48 Stunden	=	CHF 63.00

⁴ Der Tarif für eine Fläche für das vorübergehende Lagern von Materialien und Baumaschinen (30 m²) beträgt:

1 Woche	=	CHF 12.50
1 Monat	=	CHF 50.00

Parkkartengebühren

⁵ Parkkarten können gegen Gebühr auf der Gemeindeverwaltung Beatenberg bezogen werden.

¹ geändert am 6. Juli 2015

² geändert am 28. Mai 2018

³ geändert am 18. Januar 2021

⁴ geändert am 3. Mai 2021

⁵ geändert am 29. Oktober 2012

⁶ geändert am 6. Juli 2015

⁷ geändert am 18. Januar 2021

⁶ Auf allen gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze gelten folgende Parkkartengebühren:

Monatskarte	=	CHF 50.00
Jahreskarte	=	CHF 400.00

⁷ Die Parkkarte gilt für ein Motorfahrzeug. Bei Wechselschildern kann die Parkkarte für mehrere Motorfahrzeuge verwendet werden. Das parkierte Motorfahrzeug muss aber mit dem Kontrollschild versehen sein.

⁸ Parkkartengebühr für Reiseautos/Lastwagen auf dem Parkplatz Waldegg:

Wochenkarte	=	CHF 160.00
Monatskarte	=	CHF 600.00

Gebührenpflichtiges Dauerparkieren

Art. 3⁸

¹ Alle übrigen gemeindeeigenen Parkplätze, die regelmässig genutzt werden, benötigen eine behördliche Bewilligung bzw. eine Parkkarte.

² Als regelmässiges Parkieren gilt das mindestens dreimalige Abstellen pro Woche (tagsüber und nachts) von mehr als zwei Stunden.

³ Die Behördenmitglieder, Gemeindeangestellten, Lehrkräfte der Schule Beatenberg und Angehörige der Feuerwehr erhalten eine gratis Jahresparkkarte, die sie zur Verrichtung ihrer Tätigkeit oder Anstellung im Dienste der Gemeinde auf den nicht bewirtschafteten Parkplätzen nutzen können.

Parkkartengebühren

Art. 4^{9 10}

¹ Parkkarten können gegen Gebühr auf der Gemeindeverwaltung Beatenberg bezogen werden.

² Auf allen gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze, die zum Dauerparkieren genutzt werden, gelten folgende Parkkartengebühren:

Wochenkarte	=	CHF 25.00
Monatskarte	=	CHF 50.00
Jahreskarte	=	CHF 400.00

³ Die Parkkarte gilt für ein Motorfahrzeug. Bei Wechselschildern kann die Parkkarte für mehrere Motorfahrzeuge verwendet werden. Das parkierte Motorfahrzeug muss aber mit dem Kontrollschild versehen sein.

⁴ Parkkartengebühr für Reiseautos/Lastwagen:

Wochenkarte	=	CHF 160.00
Monatskarte	=	CHF 600.00

⁵ Der Tarif für eine Fläche für das vorübergehende Lagern von Materialien und Baumaschinen (30 m²) beträgt:

1 Woche	=	CHF 12.50
1 Monat	=	CHF 50.00

⁸ geändert am 6. Juli 2015

⁹ geändert am 6. Juli 2015

¹⁰ geändert am 18. Januar 2021

Rückvergütung

Art. 5

Vorausbezahlte Gebühren werden nur bei endgültiger vorzeitiger Rückgabe der Parkkarte zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 22. März 2010 an. Sie tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES BEATENBERG

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Verena Moser

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 1. April 2010 bis 3. Mai 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 1. und 8. April 2010 bekannt.

Beatenberg, 4. Mai 2010

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss